

# Hygieneplan der HGU

## 1. Persönliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Studierenden

Diese Informationen und Hinweise zum Verhalten sollen einen sicheren und hygienisch unbedenklichen Betrieb (Verwaltung, Lehre, Forschung) an der HGU sicherstellen.

### Persönliche Hygiene

Die wichtigsten Maßnahmen, die zur Eindämmung einer Pandemie beitragen können, sind:

- Beachtung der persönlichen Hygiene auf Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts;
- Distanz halten (*social distancing*);
- Kenntnis über das persönliche Verhalten bei eingetretener Infektion oder bei Verdacht auf eine Infektion;
- Aktuelle Informationen für HGU-Angehörige und Studierende beachten (Rundmails, homepage).

Individuelle Hygienemaßnahmen können zur Verlangsamung der Ausbreitung der Infektionen beitragen. Die wichtigsten Maßnahmen (auf Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts; RKI) der persönlichen Hygiene sind:

#### a. Händehygiene und Desinfektionsmittel

Grundsätzlich genügt ein häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife. Die Anwendung von Händedesinfektionsmitteln wird nicht generell empfohlen. An gewissen Arbeitsplätzen/Orten der HGU kann die Verwendung von alkoholischen Händedesinfektionsmitteln sinnvoll sein. Es wurden 4 Orte an der HGU mit hohem Publikumsverkehr identifiziert: Campusgebäude, Studierendenverwaltungsgebäude (Müller-Thurgau-Haus), Hauptverwaltung, Zentrales Instituts- und Laborgebäude (ZIG), an denen bei Pandemieausbruch Desinfektionsmittel in Form eines Spenders zur Verfügung steht. Des Weiteren sind bei Pandemieausbruch alle Dienstfahrzeuge mit Desinfektionsmittel auszustatten. Im Hinblick auf eine Wirkung gegen behüllte Viren - wie den Influenza- und den Coronaviren – sind geprüfte Desinfektionsmittel mit dem Wirkbereich „begrenzt viruzid“ zu verwenden. Geprüfte Produkte mit der

Bezeichnung „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ wirken zusätzlich gegen unbehüllte Viren und sind ebenfalls geeignet.

b. Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Einwegpapiertaschentuch. Dieses nach einmaligem Gebrauch im Abfalleimer entsorgen; nach jedem Gebrauch eines Papiertaschentuchs die Hände waschen.

c. Distanz halten

Durch Distanz halten (engl. „*social distancing*“) kann die Wahrscheinlichkeit, dass das Virus von Person zu Person übertragen wird, verringert werden. Als „*social distancing*“ werden Maßnahmen zur Vergrößerung des Abstandes zwischen Personen bezeichnet. Distanz halten bedeutet grundsätzlich:

- Distanz von mindestens 1,5 Meter von Person zu Person einhalten;
- Verzicht auf das Händeschütteln, Umarmungen und Wangenkuss als Teil der Begrüßungs- oder Verabschiedungsetikette;
- Beschäftigte sollten Reisen (Dienstreisen und private Reisen) sowie den Besuch von Massenveranstaltungen oder größere Menschenansammlungen vermeiden. Die Beschäftigten sollten – wenn möglich – nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr, sondern zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem eigenen Auto zur Arbeit kommen.

#### Persönliches Verhalten bei virusbedingten Atemwegserkrankungen / Verdacht auf Grippe oder COVID-19

Um die Ausbreitung der Influenza oder COVID-19 während einer Pandemie unter den Beschäftigten zu erschweren, sollen Beschäftigte und Studierende mit Fieber und weiteren respiratorischen Symptomen (Husten, Atemnot, Halsschmerzen etc.) nicht zur Arbeit gehen und sich zur Abklärung möglichst schnell mit einer Ärztin bzw. einem Arzt oder dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (unter 116117) in Verbindung setzen.

An COVID-19 erkrankte Personen müssen zu Hause bleiben und die vom RKI empfohlenen Maßnahmen zur häuslichen 14-tägigen Quarantäne umsetzen. Angehörige sollten bei Pflegemaßnahmen von erkrankten Personen (diese sollten auch einen Mundschutz tragen) einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

## **2. Physische Schutzmaßnahmen/Hygienemaßnahmen während des Präsenzbetriebs**

Durch physische Schutzmaßnahmen können Beschäftigte und Studierende, die im wieder anlaufenden Präsenzbetrieb einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, beispielsweise durch viele Kontakte zu anderen Personen, vor einer Infektion mit dem Grippe- oder dem Coronavirus zusätzlich geschützt werden; es besteht jedoch kein 100%iger Schutz.

## Personal in Funktionen mit erhöhtem Infektionsrisiko (Liste nicht abschließend)

- Personen mit nahem Kundenkontakt bzw. Publikumsverkehr (z.B. Bibliotheksausgabe, Studierendenbüros; ggf. Praktikabetreuung);
- Belegung von Büros/Dienstwagen mit mehr als einer Person
- Ggf. Personal im Bereich der Reinigung;

### Bei diesem Personenkreis sind zu prüfen:

- das Tragen von Mund- und Nasenschutz der Beschäftigten;
- Eine mögliche Tragepflicht von Masken durch das Publikum, dies ist dann durch Aushänge vor Ort dem Publikum mitzuteilen;
- das Tragen von Handschuhen, eventuell von Schutzbrillen (ggf. bei den Reinigungskräften);
- Zur Verminderung der Ansteckungsgefahr bei Beschäftigten mit Kundenkontakt, z.B. Bibliotheksausgabe, Studierendenbüros, können anstelle von Hygienemasken Plexiglas- oder Glasschilder/ Fenster bzw. Kunststoff-Folien aufgestellt werden, die täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt werden. Zusätzlich können, wo sinnvoll, auf dem Boden Abstandsmarkierungen angebracht werden.
- Ein Wahrnehmen von Terminen nur nach vorheriger Terminvergabe erscheint sinnvoll, um den Publikumsverkehr zu entzerren

## Mund- und Nasenschutz "Alltagsmasken"

Der Mund- und Nasenschutz ist nur bei direktem Personenkontakt zu tragen, wenn keine anderen technischen Lösungen möglich sind (z.B. bei notwendigem gemeinsamen Arbeiten) oder wenn es zu behördlichen Anordnungen kommt. Beschäftigte mit erhöhtem Infektionsrisiko sollten im fortgeschrittenen Pandemiefall solche Masken tragen. Auf das möglichst dichte Anliegen der Maske ist beim Tragen zu achten. Diese Masken sind nach der Verwendung, mindestens jedoch täglich zu waschen.

Insbesondere bei Gebäuden/Orten/Veranstaltungen/Situationen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher einzuhalten ist (z.B. Praktika, enge Gänge in Gebäuden), kann eine verbindliche Maskentragepflicht durch den Vorgesetzten/Verantwortlichen angeordnet werden. Die Zugänge zu diesen Orten werden dann speziell gekennzeichnet.

## Atemschutz als Teil der PSA

Im Gegensatz zum Mund-Nasenschutz gilt für Atemschutzmasken als Teil der persönlichen Arbeitsschutzausrüstung (PSA), dass sie für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein und vom Arbeitgeber in der benötigten Anzahl zur Verfügung gestellt werden muss. Der Bedarf bzw. die Notwendigkeit ist durch die Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, wobei auch die Informationen, Regeln und Vorschriften der Unfallversicherungsträger zu berücksichtigen sind. Die

Gefährdungsbeurteilung ist erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen (§ 3 Abs. 1 ArbSchG). Eine arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge nach arbeitsmedizinischer Vorsorgeverordnung (ArbMedV) kommt bei arbeitstäglichen längeren Einsätzen in Betracht.

Partikelfiltrierende Halbmasken sind als Einmalartikel nicht für den wiederholten Gebrauch bestimmt. Eine Bevorratung ist für den Normalfall nicht vorgesehen.

## Raumhygiene an den Präsenzsorten der HGU

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Präsenzbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die zu nutzenden Sitzplätze in den Räumen entsprechend weit auseinanderliegen müssen und damit deutlich weniger Studierende zugelassen sind als im Normalbetrieb. Sitzordnungen in Seminarräumen sollten so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.

Partner- und Gruppenarbeit in den Seminarräumen/Praktika sind nicht möglich. Der häufige Gruppen-Wechsel von Räumen ist soweit irgend möglich zu vermeiden.

Bei Laborpraktika und anderen Praktika in Räumen sind ggf. am Boden Markierungen anzubringen, um den einzelnen Studierenden einen definierten Bereich zuzuweisen, in denen die Ausbildung stattfindet.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens nach jedem Seminarwechsel, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung in Räumen ohne technische Lüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 10 Minuten vorzunehmen. Dies ist in der Zeitplanung zu berücksichtigen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Hochschulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend. Die Präsenzorte sind arbeitstäglich, durch die Reinigungsabteilung zu Reinigen. Türgriffe und Treppenläufe sind mehrmals täglich zu reinigen.

In den Hörsälen werden Reinigungsmittel (z.B. Hygiene-Reinigungstücher) zur Verfügung gestellt, damit die Studierenden Ihren Platz/Tisch selber vor bzw. nach Nutzung abwischen können (selbstverantwortliche Reinigung).

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

## Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Studierende zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten ein gut sichtbarer Aushang darauf hinweisen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Studierende (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind durch die Reinigungskraft Handschuhe, Mundschutz und ggf. Schutzbrillen zu tragen.

## Hygieneregeln während Präsensveranstaltungen

- Die festgelegten Sitzpläne der Hörsäle/Seminarräume (1,5 bis 2 m Distanz ist sicherzustellen) sind einzuhalten.
- Die zu nutzenden Sitzplätze sind gekennzeichnet bzw. gestellt
- Beim Betreten und Verlassen der HS gelten die üblichen Abstandsregeln.
- Die Hygieneregeln des RKI sind einzuhalten (Niesetikette, Handhygiene)
- Während der Einnahme der Sitzplätze und bis zum Beginn der Prüfung/Veranstaltung besteht Mundschutzpflicht.
- Eine Anwesenheitsliste ist bei jeder Veranstaltung zu führen und vom Dozenten/Veranstalter für 1 Monat zu verwahren. Danach ist diese zu vernichten.
- In den Toiletten ist der dort vorgesehene, aushängende Sicherheitshinweis zu beachten
- Dem Lehrpersonal ist angeraten, während der Präsensveranstaltung/Klausur Mund-Nasenschutz zu tragen, wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann. Die Räume sind, wenn keine technische Lüftung vorhanden,

mehrmals täglich oder nach jeder Studierendengruppe für mind. 10 min Stoßzulüften.

- Generell: Kann der hygienische Abstand von 1,5 Metern in bestimmten Situationen (z.B. Praktika) nicht sicher eingehalten werden soll ein Maskenrtragegebot ausgesprochen werden.
- Unterweisungen: In den Sicherheitsunterweisungen der Dozenten/Praktikumsleitern sind Inhalte dieses Hygieneplans bzw. der Betriebsanweisung (88\_Coronavirus) mit aufzunehmen.
- Bei Verkostungen sind die genutzten Gefäße und Besteck nach der Verkostung bei 60°C (Spülmaschine) zu reinigen
- Exkursionen sind grundsätzlich möglich; werden Fremdbetriebe besucht sind die dort geltenden Hygienebestimmungen unbedingt einzuhalten. Bei der Anreise ist der private PKW zu bevorzugen, auf Fahrgemeinschaften sollte möglichst verzichtet werden (ggf. bei WG-Bewohnern unproblematisch).

Ersteller: Dr. Karsten Rose, Abteilung Arbeitssicherheit und Gesundheitsmanagement

In Kraft gesetzt am 08.05.2020 (überarbeitet am 05.06.2020)



Prof. Dr. Hans Reiner Schultz  
(Präsident)